

279. Münster den 7. September 1719. (A. 6. b. Jagd-  
frevel und Stadtjagden.)

Clement August, Bischof zu Münster  
und Paderborn u.

Nebst Erneuerung des allgemeinen Verbotes unberechtigter Jagd-Ausübung und der desfalligen Strafbestimmungen, werden die mit herkömmlicher Jagdberechtigung versehenen Städte und Wigbolde verpflichtet, dieselbe nicht über ihre Jagd-Bezirke hinauszudehnen, und sodann auch einen besondern Stadt-Jäger anzustellen, in dessen persönlicher Begleitung die städtischen Jagdlustigen nur bejagt sein sollen, die städtische Jagdberechtigung auszuüben. Die außer dem Gefolge des Stadtjägers mit Gewehr und Hunden in der Wildbahn betroffenen werden die städtischen Bürger und Einwohner sollen als Jagdfrevler behandelt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters  
Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829)  
Bd. I. p. 187.

280. Münster den 12. Januar 1720. (A. 6. b. Juden-  
Geleit.)

Clement August, Bischof zu Münster  
und Paderborn u.

Publikation eines Geleits-Patentes für die, während der nächsten 10 Jahre in landesherrlichen Schutz aufgenommenen, in bezeichneten Orten des Stiftes wohnhaften, benannten 60 Juden-Familien, neben welchen nur noch 21 genannte jüdische Personen bis zu ihrem Absterben geduldet, und die sämmtlich, in Gemäßheit der Juden-Ordnung de 1662 (Nr. 141 d. S.) und der in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Bestimmungen, sich verhalten sollen.

Letztere sehen u. A. fest:

1. daß die vergleideten Juden, neben Handel und Wandel auch das Metzger-Gewerbe, und den Fleischverkauf in ihren Häusern, ohne Hausiren, betreiben, und bei Geldbarleihen bis 20, 50 und resp. über 50 Rthlr. nur 10, 8 und resp. nur 5 Procent Jahreszinsen, auch keinen Zins von Zinsen nehmen dürfen;

2. daß sie die unter sich etwa entdeckenden Räuber und Diebe sofort angeben müssen und nicht verheelen dürfen, bei Strafe des Erfasses des Diebstahlwerthes durch den Heeler des entflohenen Verbrechers;

3. daß sie nur an den herkömmlich damit versehenen Orten Schulen und Synagogen halten dürfen;

4. daß sie in den zur Cognition der domkapitularischen Archidiaconate gehörigen Fällen der Gerichtsbarkeit derselben, sonst aber in Civil-, Criminal- und Fiskal-Sachen nur der fürstlichen Hofkammer unterworfen sein sollen;

5. daß sie in Civilrechtsstreitigkeiten mit Christen dem Forum derselben folgen sollen;

6. daß sie zu den gewöhnlichen und außerordentlichen öffentlichen und örtlichen Lasten in ihren Wohnorten beitragen müssen und daselbst auch einen Begräbnißplatz angewiesen erhalten sollen;

7. daß ihr, landesherrlich bestätigter, Rabbiner die zwischen der Judenschaft vorkommenden allgemeinen und besondern Klagen und Beschwerden, der fürstlichen Hofkammer zur Entscheidung vortragen, auch jährlich ein Verzeichniß der von Juden ausgeübten Excesse und Vergehen, behufs deren (vom Rabbiner vorzuschlagenden) Straffestsetzung, einreichen müsse, und daß

8. gegen Zahlung eines jährlichen Tributs der Judenschaft, einzelne Ergänzungen ihrer sich vermindernenden Familiengahl mittelst besonderer Geleitverleihungen, nur gegen Stellung einer Caution von 400 Rthlr. durch den neu Aufzunehmenden geschehen, auch keinen unvergleideten fremden Juden die Niederlassung oder der Hausirhandel im stiftischen Gebiet gestattet werden soll.

Bemerk. Durch landesherrliche Patente vom 6. März 1730 (A. 6. b.); 19. October 1739 (A. 6. b.) und 18. September 1749 (A. 7. b.) ist das obige Geleit gleichmäßig auf 10 fernere Jahre erneuert und das wegen des Handels der in- und ausländischen Juden am 23. März 1723 (Nr. 304 d. S.) erlassene Edikt wiederholt publizirt worden.

Das vom Domkapitel sede vac. (1761—1762) erneuete und durch den Regierungsantritt des Bischofs Maximilian Friedrich erloschene Geleits-Patent der Judenschaft, ist derselben unterm 7. März 1763 (A. 8. b.)

auf fernere, am 1. Januar ej. a. beginnende Frist von 10 Jahren wie vorstehend, jedoch mit Beschränkung des jüdischen Zins-Fußes auf 8, 6 und resp. 5 Procent, erneuert und gleichzeitig bestimmt worden: daß die von der Judenschaft von 3 zu 3 Jahren zu erwählenden Vorsteher und Beisitzer, die oben sub 7 festgesetzte Verpflichtung ausüben, auch bei der jährlichen Tributzahlung, die von Juden erhobenen Geldbußen, Abzugs-Gelder von erblichen Erbschaften ic. bei der Hoffammer nachweisen und entrichten sollen. (Conf. auch Nr. 493 d. C.)

281. Münster den 12. Januar 1720. (G. d. Fischerei der Städte.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Gleichmäßig wie die Ausübung städtischer Jagd-Befugnisse, sollen auch sämtliche Städte und Wigbolde ihre etwa auf Flüssen und Bächen bestehenden Fischerei-Berechtigungen ausüben; zu welchem Ende denn: allen und jeden Bürgern und Eingewohnten der Städte und Wigbolde das vereinzelnte Fischen nicht nur bei willkürlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet wird, daß zur Ausübung der Fischerei ein oder anderer Fischer, von wegen der Gemeinheit angeordnet, oder aber solche Fischereien, zum Besten der Stadt oder des Wigboldes, dem Meistbietenden mit der Verpflichtung verpachtet werden, daß der Pächter den Einwohnern die Fische zu einem sichern Preise verkaufen solle.

Die Ausführung dieser Vorschriften wird den Magistraten, unter Androhung willkürlicher Strafe für Unterlassungen, befohlen; und werden die Beamten zu beschleunigter Handhabung, die Boigte und Frohnen aber zur Anzeigung fernerer Contraventionen behufs deren fiskalischer Bestrafung, angewiesen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 188.

282. Münster den 27. Februar 1720. (A. 6. b. Landes-Trauer.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Anordnung eines in allen Kirchen der Stadt und des Hochstiftes Münster zu feiernden Trauer-Gottesdienstes, wegen des Todes der verwitweten Kaiserinn Eleonore Magdalene Theresia.

283. Münster den 4. März 1720. (A. 6. b. Send zu Münster.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Die in der Stadt Münster, jährlich am Sonntage nach Latäre und im October, während dreier Tage, herkömmlich gehalten werdenenden zwei freien Jahr-Märkte, oder Münster-Send, sollen fernerhin jeder auf 8 Werk-tage ausgedehnt werden, und soll während dieser Dauer (mit Ausschließung der darin einfallenden Sonn- und Feiertage) der freie Handelsverkehr stattfinden.

284. Münster den 27. März 1720. (B. 2. d. Zoll- u. Wegegeld-Frevel.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Gegen die von den Zollpächtern entdeckt werdenenden Zoll-, Wege- und Fuhr-Geld-Defraudanten, müssen sämtliche Civil- und Militair-Behörden auf dem Lande und in den Städten die von Erstern erfordert werdende Hülfeleistung verwirklichen und wird die Cognition in streitigen Zollsachen, mit gänzlicher Ausschließung der Gerichts-Behörden, der landesherrlichen Hoffammer überwiesen.